

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 25.06.2017 Überarbeitungsdatum: 10.10.2020 Ersetzt Version von: 23.08.2017 Version: 2.0

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Produktname : Hraniresin 47

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Spezifikation für den industriellen/professionellen

: Nur für den gewerblichen Verwendung

Gebrauch

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Harnstoff-Formaldehyd-Harz basierender Klebstoff Leim

Funktions- oder Verwendungskategorie : Klebstoffe, Bindemittel

### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Händler Lieferant

Hranipex Czech Republic k.s. J. Rýznerové 97, Komorovice

396 01 Humpolec - Czech Republic T 565 501 210

help@ecomole.com - www.hranipex.cz

Hranipex GmbH Hra
Südstraße 15 / Gebäude 7/7b Flui
99867 Gotha – Deutschland 386

T 03621 / 51 433 0 - F 03621 / 51 433 29 info@hranipex.de - http://www.hranipex.de

### Lieferant

Hranipex Ges.m.b.H. Flurgasse 1 3860 Heidenreichstein - Austria

T +43 2862 522 37-10 - F +43 2862 522 3718 hranipex@hranipex.at - www.hranipex.at

### 1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer	Anmerkung
Deutschland	Informationszentrale gegen Vergiftungen Zentrum für Kinderheilkunde, Universitätsklinikum Bonn	Adenauerallee 119 53113 Bonn	+49 (0) 228 19 240	
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale	Stubenring 6 1010 Wien	+43 1 406 43 43	

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

EUH Sätze : EUH208 - Enthält formaldehyde ...%(50-00-0). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die Einstufung : Das Produkt entspricht nicht den PBT und vPvB Einstufungskriterien.



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 25.06.2017 Überarbeitungsdatum: 10.10.2020 Ersetzt Version von: 23.08.2017 Version: 2.0

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

Anmerkungen

: Konzentration Formaldehyd: gemessen nach EN 1243

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Formaldehyd%	(CAS-Nr.) 50-00-0 (EG-Nr.) 200-001-8 (EG Index-Nr.) 605-001-00-5 (REACH-Nr) 01-2119488953-20-xxxx	0,05 – 0,1	Acute Tox. 3 (Oral), H301 Acute Tox. 3 (Dermal), H311 Acute Tox. 3 (Inhalation:dust,mist), H331 Skin Corr. 1B, H314 Eye Dam. 1, H318 Skin Sens. 1, H317 Muta. 2, H341 Carc. 1B, H350

Spezifische Konzentrationsgrenzwer	te:	
Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Formaldehyd%	(CAS-Nr.) 50-00-0 (EG-Nr.) 200-001-8 (EG Index-Nr.) 605-001-00-5 (REACH-Nr) 01-2119488953-20- XXXX	( 0,2 ≤C < 100) Skin Sens. 1, H317 ( 5 ≤C < 100) STOT SE 3, H335 ( 5 ≤C < 25) Eye Irrit. 2, H319 ( 5 ≤C < 25) Skin Irrit. 2, H315 ( 25 ≤C < 100) Skin Corr. 1B, H314

Anmerkungen

: Anmerkung B : Manche Stoffe (Säuren, Basen usw.) werden als wässrige Lösungen in unterschiedlichen Konzentrationen in Verkehr gebracht; dies erfordert auch eine unterschiedliche Einstufung und Kennzeichnung, da von den verschiedenen Konzentrationen unterschiedliche Gefahren ausgehen können. In Teil 3 haben Einträge mit der Anmerkung B allgemeine Bezeichnungen wie "Salpetersäure … %". In diesem Fall muss der Lieferant die Konzentration in Prozent auf dem Kennzeichnungsetikett angeben. Unter % ist ohne anderslautende Angabe stets der Gewichtsprozentsatz zu verstehen. Anmerkung D : Bestimmte Stoffe, die spontan polymerisieren oder sich zersetzen können, werden normalerweise in stabilisierter Form in Verkehr gebracht. Sie werden in dieser Form in Teil 3 aufgeführt. Allerdings werden solche Stoffe manchmal auch in nicht stabilisierter Form in Verkehr gebracht. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett nach dem Namen des Stoffes die Bezeichnung "nicht stabilisiert" anfügen.

\*\*\* Stoff / Gemisch mit der jeweiligen Lebensdauer.

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen

- : Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich Etikett vorzeigen).
- : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt

: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit viel Wasser abwaschen. Bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt

: Sofort bei weit geöffneten Lidern anhaltend mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 25.06.2017 Überarbeitungsdatum: 10.10.2020 Ersetzt Version von: 23.08.2017 Version: 2.0

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken

Sofort einen Arzt aufsuchen. Kein Erbrechen auslösen. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Trockenlöschpulver, Schaum, Kohlendioxid, Wassernebel,

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl benutzen.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Das Produkt ist entzündlich, wenn Staub in der Luft in einer ausreichenden Konzentration, und wenn eine entflammbare Quelle vorhanden ist, es kann ein explosives Gemisch mit Luft

entwickeln. Das Feuer kann entwickeln oder weiter durch ein festes Produkt zugeführt werden das könnte aus dem Behälter entweichen, wenn es hohe Temperaturen erreicht

oder wenn es in Kontakt mit Zündquellen kommt.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Formaldehyd. Kohlenstoffoxide (CO und CO2).

Die Exposition gegenüber Verbrennungs- oder Zersetzungsprodukte können

gesundheitsschädlich sein.

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Umgebung räumen. Rauch nicht einatmen.

Löschanweisungen : Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen.

Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern). Brandrückstände sowie kontaminiertes Löschwasser müssen gemäß Abschnitt 13 als Produkt selbst entfernt

werden.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Normale Ausrüstung

für Feuerwehr, Feuersatz (EN 469), Handschuhe (EN 659) und Stiefel (HO-Spezifikation

A29 und A30) in Verbindung mit Sauerstoffapparat (EN 137).

Sonstige Angaben : Spülwasser nach den örtlichen und nationalen Vorschriften entsorgen.

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Staubbildung vermeiden. Für ausreichende Belüftung sorgen, besonders in geschlossenen

Räumen. Jede mögliche Zündquelle entfernen.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

Notfallmaßnahmen : Verunreinigten Bereich lüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Staub nicht einatmen.

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

Maßnahmen bei Staub : Nach Anzünden des Mittels Rauch nicht einatmen und die behandelte Fläche sofort

verlassen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben:

siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

Schutzausrüstung".

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht in der Umwelt verbreiten.



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 25.06.2017 Überarbeitungsdatum: 10.10.2020 Ersetzt Version von: 23.08.2017 Version: 2.0

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur

Entsorgung sammeln. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen. Funkenfreie Werkzeuge verwenden. Bildung von Staub minimieren. Für

angemessene Lüftung sorgen.

Sonstige Angaben : Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Für die Beseitigung der Reinigungsabfälle siehe Abschnitt 13.

## **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Staubbildung vermeiden.

: Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des

Arbeitsplatzes tragen.

Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer

die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Nur im Originalbehälter aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten. An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. In ordnungsgemäß gekennzeichneten Behältern aufbewahren.

Unverträgliche Produkte : Starke Oxidationsmittel. Starke Säuren. Starke Basen. Ammoniak. Eisen. silbern.

Kupfersalze.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Formaldehyd% (50-00-0)		
EU - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
Lokale Bezeichnung	Formaldehyde	
IOELV TWA (ppm)	0,2 ppm	
IOELV STEL (ppm)	0,4 ppm	
Bemerkungen	skin sensitiser. SCOEL Recommendations (2008/Ongoing)	
Österreich - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz		
Lokale Bezeichnung Formaldehyd		
MAK Tagesmittelwert (mg/m³)	0,6 mg/m³	
MAK Tagesmittelwert (ppm)	0,5 ppm	
MAK Short time value [mg/m³] 0,6 mg/m³		
MAK Short time value [ppm] 0,5 ppm		
Anmerkung (AT)	H,Sh	
Rechtlicher Bezug BGBl. II Nr. 186/2015		



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 25.06.2017 Überarbeitungsdatum: 10.10.2020 Ersetzt Version von: 23.08.2017 Version: 2.0

Formaldehyd% (50-00-0)		
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)		
TRGS 900 Lokale Bezeichnung Formaldehyd		
Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	0,37 mg/m³	
Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	0,3 ppm	
TRGS 900 Anmerkung	AGS,Sh,Y,X	

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Technische Maßnahmen zur Einhaltung der berufsbedingten Expositionsgrenzwerte anwenden.

### Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden. Empfohlene Personenschutzausrüstung tragen.

#### Handschutz:

Standard EN 374 - Schutzhandschuhe gegen Chemikalien. Kategorie III.

### Augenschutz:

Dicht verschlossene Schutzbrille (EN 166).

### Haut- und Körperschutz:

langärmlige Arbeitskleidung. EN ISO 20344

### Atemschutz:

Gesichtsmaske mit Filter Typ A in Kombination mit einem P-Filter (siehe EN 14387)

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Schutzausrüstung und Kleidung vor Wiederverwendung waschen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

## 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Fest
Aussehen : Pulver.
Farbe : Weiß.

Geruch : Charakteristisch.
Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 4,5 – 6

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1): Keine Daten verfügbarSchmelzpunkt: Keine Daten verfügbarGefrierpunkt: Nicht anwendbarSiedepunkt: Keine Daten verfügbarFlammpunkt: > 200 °C Nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur : Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) : Nicht brennbar.
Dampfdruck : Keine Daten verfügbar

Relative Dampfdichte bei 20 °C : 0,66

Relative Dichte : Nicht anwendbar



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 25.06.2017 Überarbeitungsdatum: 10.10.2020 Ersetzt Version von: 23.08.2017 Version: 2.0

Löslichkeit : Wasserlöslich.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) : Keine Daten verfügbar

Viskosität, kinematisch : Keine Daten verfügbar

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

Explosive Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Brandfördernde Eigenschaften : Keine Daten verfügbar

Explosionsgrenzen : Nicht anwendbar

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Staubbildung und -ausbreitung vermeiden. Hohe Temperaturen. Offene Flamme. Überhitzung. Vor Feuchtigkeit schützen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel. Starke Säuren. Starke Basen. Ammoniak. Eisen. silbern. Kupfersalze.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

## 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität (Oral)	:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (Dermal)	:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Akute Toxizität (inhalativ)	:	Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Formaldehyd% (50-00-0)	
LD50 oral Ratte	100 mg/kg
LD50 Dermal Kaninchen	270 mg/kg
LC50 Inhalation - Ratte (Staub/Nebel)	0,588 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
	pH-Wert: 4,5 – 6
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
3 3 3 3	pH-Wert: 4.5 – 6
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Keimzell-Mutagenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Karzinogenität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Naizinogoniai	. More dingestate (Adignate der Verlagbaren Daten sind die Einstaldingskriterien nicht endit.)
Reproduktionstoxizität	: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
Reproduktionstoxizitat	. Mont engestatt (Adigitalia der Verlagbaren Daten sind die Einstaldingskriterien nicht enditt)



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 25.06.2017 Überarbeitungsdatum: 10.10.2020 Ersetzt Version von: 23.08.2017 Version: 2.0

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

### 12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

ormaldehyd% (50-00-0)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Leicht biologisch abbaubar.

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Formaldehyd% (50-00-0)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH) < 1	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow)	0,35

### 12.4. Mobilität im Boden

Formaldehyd% (50-00-0)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Koc)	1,202

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Keine weiteren Auswirkungen bekannt

## **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)
Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für Entsorgung ins Abwasser Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-

Abfallentsorgung

**EAK-Code** 

Ökologie - Abfallstoffe

: Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

: Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.

: Abfälle nicht in den Ausguss gießen.

: Wiederverwendung, wenn möglich. Wiederverwertung hat Vorrang vor Entsorgung oder Verbrennung. Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden.

: Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

 : 08 04 09\* - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten

### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

10.10.2020 (Version: 2.0) EU - de 7/11



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 25.06.2017 Überarbeitungsdatum: 10.10.2020 Ersetzt Version von: 23.08.2017 Version: 2.0

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID	
14.1. UN-Nummer	14.1. UN-Nummer				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.2. Ordnungsgemäße	14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.3. Transportgefahrenklassen					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.4. Verpackungsgruppe					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
14.5. Umweltgefahren					
Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	Nicht anwendbar	
Keine zusätzlichen Informationen verfügbar					

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

## Landtransport

Nicht anwendbar

### Seeschiffstransport

Nicht anwendbar

### Lufttransport

Nicht anwendbar

### Binnenschiffstransport

Nicht anwendbar

### **Bahntransport**

Nicht anwendbar

## 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

### 15.1.1. EU-Verordnungen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:		
Referenzcode	Anwendbar auf	
28.	Formaldehyd%	
3(b)	Formaldehyd%	
72.	Formaldehyd%	

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. juli 2012 über die aus- und einfuhr gefährlicher chemikalien.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP)



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 25.06.2017 Überarbeitungsdatum: 10.10.2020 Ersetzt Version von: 23.08.2017 Version: 2.0

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

### **Deutschland**

Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)

Störfall-Verordnung (12. BlmSchV) : Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BlmSchV)

### Österreich

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Änderungshinweise:				
Abschnitt	Geändertes Element	Modifikation	Anmerkungen	
	Ersetzt	Hinzugefügt		
	Überarbeitungsdatum	Geändert		
2.2	EUH Sätze	Geändert		
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Geändert		
5.2	Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	Geändert		
5.3	Sonstige Angaben	Geändert		
6.1	Notfallmaßnahmen	Geändert		
7.2	Unverträgliche Produkte	Geändert		
7.2	Lagerbedingungen	Geändert		
8.1	IOELV STEL (ppm)	Hinzugefügt		
8.1	Bemerkungen	Hinzugefügt		
8.1	Lokale Bezeichnung	Hinzugefügt		
8.1	IOELV TWA (ppm)	Hinzugefügt		
8.1	TRGS 900 Lokale Bezeichnung	Hinzugefügt		
8.1	Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m³)	Hinzugefügt		
8.1	Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	Hinzugefügt		
8.1	TRGS 900 Anmerkung	Hinzugefügt		
8.1	MAK Short time value [mg/m³]	Hinzugefügt		
8.1	MAK Tagesmittelwert (ppm)	Hinzugefügt		
8.1	MAK Tagesmittelwert (mg/m³)	Hinzugefügt		
8.1	MAK Short time value [ppm]	Hinzugefügt		
8.1	Lokale Bezeichnung	Hinzugefügt		
8.1	Anmerkung (AT)	Hinzugefügt		
8.2	Persönliche Schutzausrüstung	Geändert		
8.2	Handschutz	Geändert		
8.2	Geeignete technische Steuerungseinrichtungen	Geändert		



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 25.06.2017 Überarbeitungsdatum: 10.10.2020 Ersetzt Version von: 23.08.2017 Version: 2.0

9.1	Relative Dampfdichte bei 20 °C	Hinzugefügt	
9.1	Farbe	Geändert	
10.5	Unverträgliche Materialien	Geändert	
13.1	Empfehlungen für die Produkt- /Verpackung-Abfallentsorgung	Geändert	

Abkürzungen und Akronyme:				
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße			
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität			
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008			
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung			
EC50	Mittlere effektive Konzentration			
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport			
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport			
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration			
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)			
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung			
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff			
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006			
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter			
SDB	Sicherheitsdatenblatt			
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar			
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung			
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung			

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16.

Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP).

Verbreitungsportal ECHA https://echa.europa.eu/cs/search-for-chemicals.

SDS Resina 474, Datum 10.09.2020, Version 17.

Schulungshinweise : Stellen Sie den Mitarbeitern SDS zur Verfügung. Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Chemikalien und /

oder Gemischen beachten.

Sonstige Angaben : SDS wurde von EcoMole LTD. behandelt www.ecomole.com.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:				
Acute Tox. 3 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 3			
Acute Tox. 3 (Inhalation:dust,mist)	Akute Toxizität (inhalativ: Staub, Nebel), Kategorie 3			
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3			
Carc. 1B	Karzinogenität, Kategorie 1B			
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1			
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2			
Muta. 2	Keimzell-Mutagenität, Kategorie 2			
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B			
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2			



entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2015/830

Überarbeitungsdatum: 10.10.2020 Ersetzt Version von: 23.08.2017 Version: 2.0 Ausgabedatum: 25.06.2017 Skin Sens. 1 Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 STOT SE 3 Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung H301 Giftig bei Verschlucken. H311 Giftig bei Hautkontakt. H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. H315 Verursacht Hautreizungen. H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen. H318 Verursacht schwere Augenschäden. H319 Verursacht schwere Augenreizung. H331 Giftig bei Einatmen. H335 Kann die Atemwege reizen. H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen. H350 Kann Krebs erzeugen. **EUH208** Enthält formaldehyde ...%(50-00-0). Kann allergische Reaktionen hervorrufen. EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

### SDB EU (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.